

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957

Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Juli 1957

Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
2. 7. 57	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen	89
2. 7. 57	Neufassung des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen	90

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen.

Vom 2. Juli 1957.

Artikel 1

Die Justus-Liebig-Hochschule in Gießen wird in eine Universität umgewandelt. Die Universität führt den Namen Justus Liebig-Universität.

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen vom 11. September 1950 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

- Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Justus Liebig-Universität in Gießen.“
- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Justus Liebig-Universität in Gießen ist eine Einrichtung des Landes.“
- In § 1 Abs. 2, §§ 2, 4, 6, 7 und 8 bis 11 werden die Worte „Justus-Liebig-Hochschule“ und „Hochschule“ jeweils durch das Wort „Universität“, in § 7 Abs. 2 Nr. 6 und § 11 Abs. 1 und 3 wird das Wort „Hochschulbeirat“ durch das Wort „Universitätsbeirat“, in § 11 Abs. 2 das Wort „Hochschulbeirats“ durch das Wort „Universitätsbeirats“ ersetzt.
- § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. eine Naturwissenschaftlich - philosophische Fakultät“;
- § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine Medizinische Fakultät.“

6. § 2 Nr. 5 wird gestrichen.

7. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Universität ist in allen Fakultäten in Forschung und Lehre naturwissenschaftlich-biologisch bestimmt. Die Medizinische Fakultät hat darüber hinaus die Aufgabe

- der Fortbildung von Ärzten und Amtsärzten,
- der Aus- und Fortbildung von Fachärzten.“

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Fakultäten haben das Recht der Promotion und Habilitation.“

9. § 6 Nr. 3 wird gestrichen.

10. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 10 wird Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 3

Der Minister für Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen in der Fassung des Art. 2 bekanntzumachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Juli 1957.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Erziehung
und Volksbildung
Hennig

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die
Justus Liebig-Universität in Gießen.

Vom 2. Juli 1957.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 89) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen in der ab 4. Juli 1957 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Juli 1957

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Hennig

Gesetz
über die Justus Liebig-Universität in Gießen
in der Fassung vom 2. Juli 1957.

§ 1

(1) Die Justus Liebig-Universität in Gießen ist eine Einrichtung des Landes.

(2) Die Universität verwaltet durch ihre Organe ihre Angelegenheiten selbst, soweit sie Forschung, Lehre und Erziehung betreffen (akademische Selbstverwaltung).

(3) Die beamteten und angestellten Hochschullehrer sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landes.

§ 2

Die Universität gliedert sich in

1. eine Landwirtschaftliche Fakultät,
2. eine Veterinärmedizinische Fakultät,
3. eine Naturwissenschaftlich-philosophische Fakultät,
4. eine Medizinische Fakultät.

§ 3

Die Universität ist in allen Fakultäten in Forschung und Lehre naturwissenschaftlich-biologisch bestimmt. Die Medizinische Fakultät hat darüber hinaus die Aufgabe

1. der Fortbildung von Ärzten und Amtsärzten,
2. der Aus- und Fortbildung von Fachärzten.

§ 4

Die ernährungswissenschaftliche und hauswirtschaftliche Forschung sollen an der Universität gepflegt werden.

§ 5

Die Fakultäten haben das Recht der Promotion und Habilitation.

§ 6

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Universität sind

1. Rektor und Senat,
2. die Fakultäten.

§ 7

(1) Die Universität gibt sich durch ihren Senat eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über

1. den Kreis der zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Gegenstände,
2. die Organe der akademischen Selbstverwaltung,
3. die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Assistenten innerhalb der akademischen Selbstverwaltung,
4. die Eigenverwaltung der Studentenschaft innerhalb der akademischen Selbstverwaltung und ihre Mitwirkung an dieser,
5. die Rechte und Pflichten der Studenten innerhalb der Universität,
6. den der Universität angegliederten Universitätsbeirat.

§ 8

(1) Die nicht zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten der Universität werden vom Staate verwaltet (allgemeine Verwaltung).

(2) Zur allgemeinen Verwaltung gehören

1. die Vertretung der Universität in allen Rechtsgeschäften und allen Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht,
2. die Verwaltung des der Universität gewidmeten Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen der Universität,
4. das Haushaltswesen der Universität,
5. die Personalangelegenheiten der Universität, soweit sie nicht zum Bereich der akademischen Selbstverwaltung gehören,
6. das Besoldungswesen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Angelegenheit zur akademischen Selbstverwaltung oder zur allgemeinen Verwaltung gehört, so wird die Zugehörigkeit zur allgemeinen Verwaltung vermutet.

§ 9

(1) Für die allgemeine Verwaltung der Universität ist das Kuratorium zuständig, soweit keine

andere Zuständigkeit gegeben ist. Das Kuratorium untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann. Seine Mitglieder sind

1. der Kanzler als Vorsitzender,
2. der Präsident des Landgerichts Gießen als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Rektor,
4. der Prorektor,
5. ein weiteres Mitglied des Senats, das auf dessen Vorschlag von der Aufsichtsbehörde für zwei Jahre ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt das Kuratorium zu seinen Sitzungen. Auf Verlangen des Rektors oder mindestens zwei anderer Mitglieder muß er es einberufen. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Vorsitzende kann die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, wenn er gegen ihn erhebliche Bedenken hat. Er muß dann unverzüglich die Aufsichtsbehörde anrufen.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

§ 10

(1) Die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung der Universität werden im Auftrage des Kurato-

riums vom Kanzler geführt. Er untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann.

(2) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird auf Vorschlag des Senats ernannt.

§ 11

(1) An der Universität wird ein Universitätsbeirat gebildet. Er soll die Universität mit weiteren Kreisen der Bevölkerung verbinden und deren Interesse an der Universität stärken.

(2) Mitglieder des Universitätsbeirates sind neben den Vertretern der Universität, ihrer Aufsichtsbehörde, der obersten Landwirtschaftsbehörde und der obersten Gesundheitsbehörde des Landes, Vertreter der Berufe, denen die Arbeit der Universität gilt, Vertreter der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens im näheren Wirkungsbereich der Universität und Persönlichkeiten, deren Erfahrung und fördernde Mitarbeit wertvoll ist.

(3) Der Universitätsbeirat ist über das wesentliche Geschehen und Planen im Bereich der Universität zu unterrichten. Er unterbreitet der Universität in Aussprachen und Anträgen seine Anregungen und Vorschläge. Mindestens einmal im Jahr tritt er unter dem Vorsitz des Rektors zusammen. Seine Empfehlungen sind durch den Rektor der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

